

Donnerstag, 2. April 2009

## **Regelung für das Umweltzeichen der Gemeinschaft \*\*\*I**

P6\_TA(2009)0209

**Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Regelung für das Umweltzeichen der Gemeinschaft (KOM(2008)0401 – C6-0279/2008 – 2008/0152(COD))**

(2010/C 137 E/20)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0401),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0279/2008),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0105/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. nimmt die Erklärung der Kommission im Anhang zu dieser EntschlieÙung zur Kenntnis;
  3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

## **P6\_TC1-COD(2008)0152**

**Standpunkt des europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. April 2009 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das EU-Umweltzeichen**

*(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EG) Nr. ....)*

---

Donnerstag, 2. April 2009

ANHANG

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

Unabhängig von der Annahme der Verordnung über das Umweltzeichen bestätigt die Kommission, dass sie vor Ende dieses Jahres eine Verordnung über ein Umweltzeichen für Fischereierzeugnisse vorlegen will, die sich in erster Linie auf die Kriterien für eine nachhaltige Fischerei stützen soll.

Die in Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung über das Umweltzeichen vorgesehene Studie über zusätzliche Aspekte wie Verarbeitung, Vorverpackung, Verpackung und Transport, in der geprüft werden soll, ob der Anwendungsbereich der Verordnung über das Umweltzeichen auf Lebensmittel, einschließlich Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, ausgedehnt werden kann, wird die Annahme dieser Verordnung weder beeinflussen noch präjudizieren.

---

**Freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) \*\*\*I**

P6\_TA(2009)0210

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (KOM(2008)0402 – C6-0278/2008 – 2008/0154(COD))**

(2010/C 137 E/21)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0402),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0278/2008),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0084/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.